

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft = SVA	
<u>Sach- und Geldleistung</u>	In der gewerblichen Krankenversicherung unterscheiden wir zwischen sachleistungs- und geldleistungsberechtigten Versicherten. Die prinzipielle Zugehörigkeit ist folgendermaßen geregelt:
<u>Sachleistungs berechtigt 2018</u>	<p>Als Sachleistungsberechtigter können Sie sämtliche Pflichtleistungen der Krankenversicherung ohne vorherige Auslagen in Anspruch nehmen. Bei einzelnen Leistungen ist ein Selbstbehalt (Kostenbeteiligung) vorgesehen. Dieser wird Ihnen aber erst nachträglich vorgeschrieben bzw. von der Pension einbehalten.</p> <p>Wann bin ich 2018 sachleistungsberechtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Wenn Sie versichert sind und noch in den ersten drei Jahren Ihrer Berufsausübung stehen („Neuzugänge“). Ab dem 4. Jahr richtet sich die Anspruchsberechtigung nach der Höhe Ihrer Einkünfte im jeweiligen drittvergangenen Jahr (2015 für 2018). Sie kann sich daher jährlich ändern. Bei Pensionisten zählt die aktuelle Jahrespension. Liegen Ihre Aktiv-Einkünfte (dazu zählen auch Pensionen) des relevanten Jahres unter der Sachleistungsgrenze (Wert 2018: 71.819,99 €), dann sind Sie sachleistungsberechtigt. Bei höheren Einkünften sind Sie geldleistungsberechtig. ✓ Wenn Sie GSVG-krankenversicherter Gewerbetreibender, Gewerbebeschafter oder Neuer Selbständiger sind und <ul style="list-style-type: none"> ➢ Ihr Einkommenssteuerbescheid 2015 versicherungspflichtige Beträge unter der Sachleistungsgrenze von 71.819,99 Euro ausweist oder ➢ Sie im Jahr 2015 keine Einkommensteuer veranlagt haben. ✓ Wenn Sie Gewerbepensionist sind. ✓ Wenn Sie Versicherter oder Pensionist mit mehrfachem Krankenversicherungsschutz sind.
<u>Ärztliche Hilfe</u>	Sachleistung: Vertragsärzte behandeln Sie gegen Vorlage der e-card. Den Selbstbehalt von 20 % (oder 10 % bei Teilnahme an einem Gesundheitscheck und Erreichung der Gesundheitsziele bzw. Teilnahme an „Disease Management-Diabetes Typ 2“-Projekten) zahlen Sie erst nach Abrechnung des Arztes. Wählen Sie eine Behandlung als Privatpatient, wird Ihnen jener Betrag vergütet, den wir für einen Vertragsarzt (Honorar minus 20 % bzw. 10 % Selbstbehalt) leisten würden.
<u>Medikamente</u>	Sachleistung: Sie erhalten Medikamente auf Kassenrezept gegen € 6,00 Rezeptgebühr. Es gelten die „Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise“ (z. B. Chefarzt-genehmigung, Limitierung der Packungsgröße).
<u>Spital</u>	Sachleistung: Die Kosten der allgemeinen Gebührenklasse werden direkt mit der SVA verrechnet. Die Mehrkosten der Sonderklasse werden nicht ersetzt.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

Quellen: SVA Gesundheitsvorsorge / SVA